

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden

Schneider, Peter Joseph

Freiburg im Breisgau, 1851

II. Bei Tödtungen

urn:nbn:de:bsz:31-13470

Den Schluss des Gutachtens bildet das Resumé, in welchem die vom Gerichtsarzte beantworteten einzelnen Fragen möglichst kurz, klar und präcis wiederholt vortragen werden, wodurch eine schnelle Uebersicht des Inhalts des Gutachtens dem Richter gegeben wird, worauf es geschlossen und unterzeichnet werden muss.

II.

Bei Tötungen.

Der § 203 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tötung schuldig.“

Im § 204 des Strafgesetzbuches heisst es weiter: „Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.“

Nach vorausgeschickter Species facti sind nun folgende nach § 105 der Strafprocessordnung gestellte Fragen vom Gerichtsarzte zu beantworten:

1.

Ist der Verstorbene eines gewaltsamen Todes, und zwar, ist er an den wahrgenommenen Verletzungen oder Misshandlungen, und an welchen gestorben?

Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt jene Verletzung oder Verletzungen aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungs-Protokolle hier kurz aber präcis anführt, welche als Todesursache bezeichnet werden können.

Hiebei ist es aber unerlässlich, dass jede einzelne Verletzung rücksichtlich ihrer nächsten Wirkung und Folge nach den besonderen verletzt gewordenen organischen Gebilden und ihrer physiologischen Dignität pathologisch gewürdigt, durch die bei dem Verletzten unmittelbar nach dem Acte seiner Beschädigung aufgetretenen, bis zu seinem Tode zugenommenen ob- und subjectiven Krankheits-Erscheinungen nachgewiesen und dann festgesetzt werde, welche der wahrgenommenen Verletzungen, oder aber, ob alle zusammengenommen den Tod des Beschädigten herbeigeführt haben.

Ist nur ein, oder sind mehrere physiologisch wichtige Organe verletzt worden, so wird der Ausspruch über stattgefundenen gewaltsamen Tod mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ueberhaupt soll sich hier das gerichtsärztliche Gutachten nur eigentlich darüber äussern: ob der Verstorbene an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen, gestorben ist, oder aber, ob der Tod aus einer anderen, von der Verletzung unabhängigen Ursache erfolgte, in welcher letzterer Beziehung unten das Nöthige erläutert ist.

Ist die Verletzung des Verstorbenen als eine tödtliche zu erklären?

Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtsarzt hauptsächlich den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung (der rechtswidrigen Handlung des Thäters) und dem eingetretenen Tode nachzuweisen, gründlich zu motiviren und dann auszusprechen, dass der tödtliche Erfolg, sei es mittelbar oder unmittelbar, in der Handlung des Thäters (seiner Beschädigung), dass also der eingetretene Tod seine Ursache wirklich in der Verletzung habe. Es muss mit einem Worte im Gutachten nachgewiesen werden, dass in Folge der Verletzung eine Reihe pathologischer Erscheinungen aufgetreten ist, welche von dieser abgeleitet werden können, und für welche keine andere Ursache aufgefunden werden kann, sowie, dass die Reihe von Erscheinungen mit dem Tode endigte, welcher durch sie herbeigeführt werden konnte, und für welche ebenfalls keine andere Ursache aufzufinden ist.

Im Commissionsberichte der II. Kammer hierüber wurde bemerkt, „dass es zwar ein Unglück für den Thäter wie für den Verletzten sein könne, wenn Letzterer in die Hände eines mittelmässigen oder ungeschickten Arztes falle und sterbe, statt dass er von einem ausgezeichneten Arzte wahrscheinlich gerettet worden wäre, oder wenn die ärztliche Hilfe zu spät komme, wesshalb die Wunde einen tödtlichen Charakter annimmt. Darum sei aber der Urheber der Wunde nicht minder die Ursache des Todes, mithin der Tödtung schuldig. Ferner: wer einen Anderen, der am Ufer eines Flusses gehe, mit einem Steine an den Kopf werfe, so dass er in Folge des Wurfes in das Wasser falle und ertrinke, der sei ebenfalls der Tödtung schuldig, wenn gleich angenommen werden könne, dass

der Verletzte, wäre er auf die Erde gefallen, mit dem Leben davon gekommen sein würde. Ebenso habe der das Verbrechen der Tödtung begangen, von dessen Schläge Jemand mit einem besonders dünnen Schädel das Leben verlor, wenn gleich ein Anderer mit einem Schädel von gewöhnlicher Beschaffenheit nach der allgemeinen Erfahrung beim Leben erhalten worden wäre, und in gleichem Falle befinde sich Derjenige, der auf der Strasse den Anderen in Ohnmacht schlägt und ihn liegen lasse, welcher dann in seiner hilflosen Lage erfriere.

„Wenn dagegen Jemand einem Anderen eine an sich nicht schwere Wunde versetzt, welche regelmässig, selbst ohne bleibenden Schaden geheilt wird, der Arzt aber eine positiv schädliche Behandlung anwendet, der Brand hinzutritt und der Verletzte stirbt, oder wenn dieser den Verband abreisst und verblutet; in diesen und ähnlichen Fällen wird man den Urheber der Wunde nicht der Tödtung für schuldig erklären können, denn er war hier nicht die wirkende Ursache, sondern nur die entfernte Veranlassung, und würde daher nur wegen Körperverletzung bestraft werden.“

Um nun die Thatsache des ursächlichen Zusammenhanges zwischen rechtswidriger Handlung und der Thatsache des Todes zu erforschen und ihr specielles Verhältniss darstellig zu machen, soll der Gerichtsarzt, nach Schürmayer, folgendes Verfahren bei seiner gutachtlichen Arbeit beobachten: Er beginne mit der Thatsache des Todes, erforsche dessen nächste Ursache, die physiologische Todesursache, wobei es von Werth ist, die Erscheinungen, Symptome, zu kennen, unter welchen der Tod eingetreten ist. Nach Herstellung der physiologischen Todesart schreite der Gerichtsarzt alsdann in seiner Forschung, Schritt für Schritt, erst zu den entfernteren Todesursachen, so dass er immer mit Hilfe wahrer naturwissenschaftlich-heilkundiger Grundsätze und Kenntnisse, aus einem erschlossenen thatsächlichen Momente auf die

fernere bedingende Thatsache fortschliesst, bis er zu den Endpunkten der Causalkette der physischen Todesursachen gelangt.

Als Beispiel dieses Verfahrens dient ein Fall, wo nach einer Kopfverletzung mit Schädelbruch der Tod unter den Symptomen von Hirnlähmung eintrat. Als physiologische Todesursache bestand hier Hirnlähmung, Apoplexie; diese wurde bedingt durch weit verbreitete Blutextravasate etc., als Ursache hiervon stellten sich die zerrissenen Blutgefässe dar, und dieses Moment wurde gesetzt durch den Bruch der Schädelknochen, letzterer aber durch eine äussere Gewaltthätigkeit, deren specielle Beschaffenheit aus der Art und Beschaffenheit der Verletzung selbst wieder zu erschliessen ist. Ist nun der Schädelknochen etwa von einer ungewöhnlich dünnen Beschaffenheit gewesen, so darf die Darlegung dieses Moments und seines Einflusses nicht übersehen werden bei der Frage: ob die Kopfverletzung die alleinige Todesursache sei, oder ob Ursachen, die aus den die That oder den Verlauf der Verletzungen begleitenden Umständen hervorgingen, etwa obwalten?

3.

Ist aus besonderen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen,

entweder:

a) dass der Verstorbene schon vor seiner Verletzung todt war,

oder:

b) dass er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen, und von ihr unabhängigen Ursache gestorben ist?

Die Antwort auf diese Frage soll im Allgemeinen Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit darüber verbreiten, wenn Verletzungen entweder an einem Verstorbenen aufgefunden würden, von welchen man nicht weiss, ob sie demselben

noch während seines Lebens, oder erst nach seinem Tode beigebracht wurden, oder bei solchen Verstorbenen, bei welchen die aufgefundenen Verletzungen nicht als tödtlich im strafrechtlichen Sinne erklärt werden können.

Ad a.

Bei der nicht selten grossen Schwierigkeit in Beantwortung dieser Frage erscheint es als doppelte Pflicht des Gerichtsarztes, die an dem Verblichenen aufgefundenen Beschädigungen, Wunden und vielfältigen Verletzungen bei dem gerichtlichen Augenscheine und der Leichenöffnung nicht bloss als Stich-, Schnitt-, Schuss- und Quetschwunden u. s. w. oberflächlich zu bezeichnen, sondern ihre Beschaffenheit, Form, Umfang, Tiefe, Breite, Ränder, Farbe, Umgebung u. s. w. mit möglichster Genauigkeit zu beschreiben, weil es häufig nur dadurch möglich wird, die vorliegende Frage mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zu beantworten.

Zur Erleichterung der Erkenntniss aber, dass eine Verletzung noch während des Lebens beigebracht wurde, werden folgende Merkmale dienen:

1) Der verletzte Theil ist noch von einer Geschwulst oder mit Anschwellung der Weichtheile umgeben.

Dagegen darf nicht ausser Acht gelassen werden:

- a) dass die Stärke der Gegenwirkung von dem Grade des Wirkungsvermögens des lebenden Körpers abhängt, dass daher, wenn dieser gering ist, auch die Stärke der Gegenwirkung nur schwach sein und deshalb auch nur undeutliche Merkmale hinterlassen kann;
- b) dass mehrere an sich wichtige Merkmale der lebenden Reaction, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirkt (z. B. im Wasser oder an einem warmen Orte, wo bald Fäulniss eintritt), so bald wieder verschwinden, dass man sie, wenn der Körper nicht gleich nach

dem Tode untersucht wird, nicht mehr unterscheiden kann;

- e) dass zuweilen auch nach dem Tode, vorzüglich durch die Wirkung der Fäulniss, Veränderungen und davon abhängige Erscheinungen bewirkt werden, welche den an der Leiche erst entstandenen Verletzungen das Ansehen geben, als seien sie schon während des Lebens zugefügt worden.

2) In der Wunde findet sich Eiter vor, oder es wird brandige Zerstörung des Gewebes in der Umgebung der Wunde oder einer anderen Verletzung wahrgenommen.

Wenn diese Merkmale auch stets beweisen, dass die Verletzung während des Lebens wirklich beigebracht wurde, so ist dagegen doch niemals aus dem Mangel derselben mit Gewissheit auf das Gegentheil zu schliessen, besonders wenn die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode untersucht wird. Denn bei schwachen, abgezehrten, blutarmen Subjecten, bei während einer Ohnmacht Verletzten, und an schon gelähmten Theilen werden sich nur schwache, kaum merkliche und deshalb nur zweideutige Reactions-symptome einstellen, die der Tod oft schnell wieder verschwinden lässt. Auch wenn der Tod unmittelbar nach der Verletzung folgt, findet sich keine Spur von Reizung und Entzündung, weil stets zwischen dem Tode und der Verletzung ein gewisser Zeitraum bestehen muss, damit sich das Vermögen der Gegenwirkung äussern kann.

3) Die Haut des verletzten Theils ist gelb, blau, grün oder roth gefärbt.

4) Unter der Haut befindet sich häufig geronnenes Blut.

5) Es wird ein fester, stark begrenzter Blutkuchen ohne Blutwasser gefunden, wobei aber stets der Ort, die Ausbreitung, die Dicke, die Farbe, die Menge und Adhärenz des Blutkuchens genau angegeben werden muss.

(Blutunterlaufungen (Ecchymosen), welche vor-

zöglich bei Zerschmetterungen und Quetschungen vorkommen, sind entweder ausgebreitet, oder umschrieben (Beule), und enthalten, wenn sie während des Lebens entstanden, geronnenes Blut, welches sich beim Einschneiden zeigt. Folgt der Tod erst nach einigen Stunden, so zeigen sich in ihrer Nähe Symptome von Reizung und Entzündung; dauerte dagegen das Leben noch einige Tage fort, so ist die bläulichrothe Farbe der Ecchymose allmählig in eine schwarze, violette, blaugrüne, grüne, gelblichgrüne und gelbe übergegangen, worauf sie allmählig verschwindet. Tief liegende Ecchymosen bewirken erst nach 5—6 Tagen blaue oder gelbe Flecken auf der Oberfläche. Bei Verletzungen nach dem Tode bilden sich keine Ecchymosen mehr, hier darf man aber Todtenflecken (bei denen sich kein in das Zellgewebe ergossenes und geronnenes Blut vorfindet), und sogenannte falsche Ecchymosen nicht mit den wahren verwechseln. Die letzteren entstehen manchmal durch Stösse u. s. w. in Leichen, bei denen das Blut ungewöhnlich flüssig geblieben ist, in Folge von Zerreiſung der Gefäſſe; allein diese Ecchymosen zeigen keine Spuren einer entzündlichen Reizung in der Nähe, und das ergossene Blut ist nicht geronnen. Da nun aber durch die Fäulniſſ auch das geronnene Blut wahrer Ecchymosen wieder flüssig gemacht und die entzündlichen Zeichen wieder verlöscht werden, so lassen sich wahre und falsche Ecchymosen nicht mehr unterscheiden, auch bewirkt die Fäulniſſ selbst bisweilen Blutaustritt und so den Ecchymosen ähnliche Flecken.

Ebenso sind Blutflüsse wie die Ecchymosen nur zweifelhafte Zeichen der während des Lebens beigebrachten Verletzung, da die Ursachen, welche das Blut in der Leiche flüssig erhalten, oder das geronnene flüssig machen, ebenso gut Blutflüsse als Ecchymosen bewirken können. Dessgleichen beweist auch der Mangel an Blutung noch nichts für die Verletzung nach dem Tode, da zerrissene und gequetschte Wunden oft gar nicht bluten, und ausgegossenes

Blut in den Boden gesickert, weggeschwemmt, zertreten u. s. w. sein könnte. Findet sich aber geronnenes Blut in der Nähe der Wunde, so erleidet es keinen Zweifel, dass es aus einem lebenden Körper geströmt ist.

6) Die Wundränder stehen von einander ab, und sind mehr oder weniger von geronnenem Blute bedeckt, angefüllt, oder überzogen.

Das Klaffen der Wundränder, welches nur bei Hieb- und Schnittwunden stattfindet, welche mit Blut überzogen sind, ist kein sicheres Zeichen, und aus der Abwesenheit der angegebenen Merkmale kann mit keiner Gewissheit gefolgert werden, dass die Verletzung erst nach dem Tode zugefügt wurde, da, wenn der Todte gleich nach beigebrachter Verletzung in kaltes Wasser geworfen wird, sich das Klaffen nicht bedeutend entwickeln wird, und es überdiess auch durch die Fäulniss aufgehoben und bei Einschnitten in einen von der Todesstarre ergriffenen Leichname erzeugt werden kann, wobei aber die Wundränder ohne Reizungssymptome sind.

Ebenso gibt es, nach Casper, Wunden an Lebenden, die sich von denen erst der Leiche zugefügten gar nicht unterscheiden lassen, solche Verletzungen nämlich durch Schuss- und Stichwunden, die ein grosses inneres Gefäss treffen, und eine augenblickliche tödtliche Verblutung veranlassen, wobei dann freilich Leben und Tod sich auf das innigste berühren, ohne dass sie, so zu sagen, durch den Act des Sterbens, durch eine Agonie von einander getrennt wären, in welchen Fällen weder sugillirte Ränder noch irgend eine Spur von flüssigem oder angetrocknetem Blute in der Wunde bemerkt werden, weil in solchen schnellen Todesfällen dem Organismus keine Zeit zu irgend einer Reaction nach den Wundrändern gelassen wird.

7) Nur solche Excoriationen, welche während des Lebens beigebracht werden, verhärten nach dem Tode pergamentartig, eine Erscheinung, die zugleich den wirklich erfolgten Tode anzeigt.

8) Zu den vorzüglichsten Merkmalen der im Leben empfangenen Schläge gehört die Einverleibung des Blutes mit dem Gewebe der Haut in seiner ganzen Dicke, welche der Haut die schwarze Farbe gibt und ihre Dicke und Resistenz vermehrt.

9) Zuweilen gibt der Ort und die Richtung der Wunde Aufschluss.

10) Bei Schusswunden, während des Lebens beigebracht, findet man die äussere Mündung offen, nicht eingefallen, und den Anfang des Schusskanals blau und schwärzlich; tiefer hinein ist er wegen der Anschwellung der verletzten Theile enger und mit Blutgerinsel angefüllt; die Nachbartheile sind mit ausgetretenem Blute durchsickert, und zwar um so mehr, je matter die Kugel war. Bei Schusswunden, die nach dem Tode entstanden, ist die Haut etwas in die Mündung des Schusskanals hineingezogen, wodurch diese ein trichterförmiges Ansehen bekommt, der Kanal ist überall gleich weit. Aufenthalt der Leiche im Wasser und Fäulniss machen aber auch diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

11) Die Brandverletzung vor dem Tode erkennt man aus der schmalen rothen Linie rings um die verbrannte Stelle, die schon binnen 10 Minuten entsteht und nicht durch Druck verschwindet, und durch die mit einem durchsichtigen, gelblichen Serum gefüllten Brandblasen, welche aber fehlen können, wenn der Tod sehr schnell nach der Brandbeschädigung eintritt. Beide Zeichen fehlen aber, wenn die Hitze auf den toden Körper einwirkte, wo dann die verbrannte Stelle trocken und ungeröthet bleibt, aber öfter bräunlich, runzlich und verkohlt wird. Bisweilen entstehen auch Luftblasen (stets ohne Flüssigkeit), und sehr selten zeigt sich am Rande eine livide Farbe, die aber durch mässigen Druck verschwindet. Bei starken Brandverletzungen aber können auch nach dem Tode mit röthlicher Flüssigkeit gefüllte

Blasen entstehen, die sich jedoch durch ihre weisse oder gelblichweisse, dem Leder ähnliche Grundfläche auszeichnen, während die im Leben entstandenen eine röthliche, blutrünstige haben. Der letztere Fall ist mit Anschwellung der Haut verbunden, der erstere ohne Auflockerung derselben. „In einem lebendigen Körper, sagt Justus Liebig, setzt sich dem Anzünden und Brennen desselben ein Umstand entgegen, der in einer Leiche fehlt, diess ist die Blutcirculation. In einem Stücke Fleisch, auf welches Feuer einwirkt, bleibt die Flüssigkeit, mit welcher es getränkt ist, an seinem Platze, bis sie verdampft; aber in einem lebenden Körper fliesst durch alle, auch seine feinsten Theilchen, ein Blutstrom, welcher macht, dass die von aussen erhitzten flüssigen Theile unaufhörlich hinwegbewegt und durch weniger erhitzte verdrängt werden. Ist die Einwirkung des Feuers von Aussen her sehr heftig, so tritt von dem Blute aus eine Gegenwirkung ein, welche in einem Ausfliessen von Wasser nach der stark erhitzten Stelle hin besteht; die Haut löst sich ab, es entsteht eine mit Wasser gefüllte Blase, sogen. Brandblase. So lange dieser Blutstrom dauert, kann wohl der Körper durch äussere Hitze verletzt werden, aber er kann nicht brennen, und nicht eher verbrannt oder verkohlt werden, als bis die Blutbewegung aufhört, d. i. bis er todt ist.“

12) Schwefelsäure erst nach dem Tode beigebracht und zwar in den Mastdarm eingespritzt, gab nach Orfila folgende Erscheinungen: Schleimhaut gelblich, in Flocken ablösbar; Muscularis und Serosa weiss; das Blut in den Gefässen verkohlt; keine Röthe, weder der getroffenen, noch der umliegenden Theile; die Theile, welche von der Säure berührt wurden, sind scharf begrenzt.

13) Arsenik 5 Minuten nach dem Tode eines Menschen in den Mastdarm gespritzt, zeigte auf der mit dem Arsenik in Berührung gekommenen Stelle der Schleimhaut Röthe und einen dunkeln Fleck (Echymose), war aber sonst

normal, die nächste Umgebung war nach Orfila scharf davon geschieden und unversehrt.

Werden diese Kennzeichen von dem Gerichtsarzte berücksichtigt und mit den beim Augenscheine und der Leichenöffnung aufgefundenen Erscheinungen sorgfältig verglichen, so werden die Zweifel oft gelöst werden können, ob die wahrgenommenen Verletzungen an einem Leichname durch die Gewaltthätigkeit Anderer noch während des Lebens des Verstorbenen, oder aber erst nach seinem erfolgten Tode verursacht wurden.

Ad b.

Bei der Beantwortung dieser Frage hat sich der Gerichtsarzt zuerst über die Art der wahrgenommenen Verletzungen oder Beschädigungen auszusprechen, ihre nächste Wirkung und Folge sowohl bezüglich des verletzten Gebildes als deren Rückwirkung auf den Gesamtorganismus physiologisch-pathologisch zu erörtern und hierauf durch triftige Gründe nachzuweisen, dass sie eine tödtliche Wirkung an und für sich gar nicht haben konnten, der eingetretene Tod des Verletzten daher einer ganz anderen, jedoch von seiner Verletzung unabhängigen, Ursache zugeschrieben werden müsse, deren bestimmte Bezeichnung aber nur aus dem Augenscheins- und Leichenöffnungsprotokolle und aus den Acten geschöpft werden kann.

Häufig wird indess die Beantwortung dieser Frage mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein und gründliche Kenntnisse der Pathologie und Anatomie erfordern. So können z. B. innere Zerreiassungen, und die davon abhängenden Ergiessungen ebenso gut durch innere Vorgänge, als durch äussere Gewaltthätigkeiten, z. B. Erschütterung, Stösse u. dgl. bewirkt werden, und da äusserliche Merkmale von letzteren oft gar nicht zurückbleiben, oder bald wieder verschwinden, so ist die wahre Todesursache oft sehr schwer zu ermitteln. So kann es verdächtig erschei-

nen, wenn neben den äusseren oder inneren Merkmalen des Stick- und Schlagflusses, z. B. rothangeschwollenes Gesicht, Blutabgang aus Mund und Ohr, strotzende Blutgefässe im Innern, Ergiessungen u. s. w. auch noch äussere, z. B. durch das Umfallen auf harte Körper, oder durch Eindrücke an dem geschwollenen Halse von dem arg anliegenden Halstuche, oder durch die Nägel des Sterbenden entstandene Verletzungen am Kopfe wahrzunehmen sind. Dessgleichen kann der Leichenzustand in den zu unterst liegenden Parthieen Blutanhäufungen hervorbringen, welche den Sugillationen ähneln, oder in den Lungen, wenn der Leichnam öfters gewendet wurde, eine Erstickung vor- spiegeln, selbst Blutungen können folgen etc.

Durch die Beachtung nachfolgender Punkte wird der Gerichtsarzt werthvolle Andeutungen, nach Succow, für sein abzugebendes Urtheil erhalten:

1) Die krankhafte Veränderung selbst hat zuweilen etwas Bezeichnendes. Blutanhäufungen z. B. und Blutungen aus inneren Ursachen sind nicht selten von Krankheiten des Herzens und der grösseren Gefässe, auch von Erweiterung, geschlängeltem Verlaufe der kleineren begleitet. Gewaltsam erzeugte Blutanhäufungen sind dagegen oft mit äusseren Verletzungen verbunden u. s. w. Werden gar keine den Tod erklärenden Erscheinungen vorgefunden, so kann derselbe durch Erschütterung der Nervencentren, Krampf der Stimmritze, durch Congestionen, die nach dem Tode verschwanden, oder durch Apoplexia nervosa herbeigeführt sein.

2) Der Grad der Erscheinungen kann sowohl da Aufschluss geben, wo Complicationen vorhanden sind, als da, wo die einwirkende Ursache bekannt oder ersichtlich ist, und mit der Heftigkeit der Reaction verglichen werden kann.

3) Bestand und Dauer der krankhaften Veränderung dienen als wichtige Vergleichungsmittel, wenn der Zeitpunkt einer etwaigen gewaltsamen Einwirkung bekannt ist.

4) Der Ort, an welchem krankhafte Erscheinungen auftreten, ist durch die Wichtigkeit des betreffenden Organs und durch die Beziehung, welche er zu einer gewaltsamen Einwirkung haben kann, nicht ohne Wichtigkeit.

In erster Beziehung findet aber nur dann eine Vergleichung statt, wenn die Art der Einwirkung in verschiedenen Organen sich entsprach, deren grössere Wichtigkeit nach ihrer Bedeutung zum Leben, und beim Gefäss- und Nervensysteme nach ihrer Nähe an den Centren beurtheilt wird. In der anderen Beziehung ist zwar in der Regel der Ort der Einwirkung, sei es durch die Verletzung selbst, oder durch die Reaction, der am meisten betheiligte; doch finden unter mehrfachen Verhältnissen Ausnahmen statt.

5) Endlich wird nicht selten das Geschichtliche Aufschluss geben, indem, ohne dasselbe zu erkennen, das Urtheil oft da unbestimmt bleiben muss, wo der Leichenbefund nichts Charakteristisches darbietet. So entschied z. B. Fahrenhorst in einem Falle, wo die Leichenöffnung bloss nur Hyperämie des Gehirns zeigte, für Tod durch Ertrinken, weil, obschon Berausung und Contusion des Kopfes vorausgegangen waren, der Verletzte in einen Brunnen gefallen war, dort noch gerufen hatte, aber todt aus dem Wasser gezogen wurde.

4.

Ist die Verletzung des Verstorbenen, falls sie als eine tödtliche im strafrechtlichen Sinne vom Gerichts-
 arzte erklärt wird:

- a) schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder
- b) nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit, oder
- c) wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder aber
- d) wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich geworden?

Es dürfte vielleicht manchem Gerichtsarzte auffallen, dass in dieser nach § 105 der Strafprocessordnung gestellten Frage die alten Tödtlichkeitsgrade *) wieder auftauchen, und von ihm bei der Erstattung seines Gutachtens neuerdings wieder berücksichtigt werden sollen, da sie doch im § 204 des Strafgesetzbuches zu Grabe getragen wurden.

Indess haben diese untergeordneten Fragen lediglich nur für den urtheilenden Richter einen Werth, weil er aus ihrer sachverständigen Beantwortung entweder auf den bösen Vorsatz, oder auf die Fahrlässigkeit des Thäters, mithin entweder auf eine vorsätzliche, oder nur auf eine fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung schliessen, und dann auf die in den §§ 211, 212, 213 und 228 des Strafgesetzbuches bezeichnete geringere Strafen erkennen kann. „Musste nämlich, heisst es im Commissionsberichte der zweiten Kammer hierüber, die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach eine tödtliche Verletzung verursachen, so musste derselbe mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehen, dass er hiedurch den Beschädigten tödten werde. Auch bei der eigenthümlichen, in die Augen fallenden Leibesbeschaffenheit des Verletzten konnte er mit Wahrscheinlichkeit den Erfolg seiner Handlung vermuthen. Anders verhält sich aber die Sache, wenn wegen eines besonderen, regelmässig nicht

*) Im § 72 des aufgehobenen Strafedicts wurden dreierlei Tödtlichkeitsgrade aufgestellt:

a. Allgemein tödtliche Verletzungen (L. absolute lethales), solche, welche die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

b. An sich tödtliche Verletzungen (L. per se lethales), solche, welche die einzige, aber nicht nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten.

c. Zufällig tödtliche Verletzungen (L. per accidens lethales), solche, bei welchen der Zufall, der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umstände gehört, welche der Verbrecher durch seine That herbeiführte.

sichtbaren Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Verletzung tödtlich wurde. Hier muss der Tod als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung angesehen werden.“

Ad a.

Die Verletzungen, welche schon ihrer allgemeinen Natur nach als tödtlich erklärt werden, gehören wohl unstreitig zur Klasse der allgemein, absolut, oder unbedingt tödtlichen Verletzungen, welche nämlich die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthalten, wesshalb hier der Gerichtsarzt nachweisen und wissenschaftlich begründen muss, ob die vorliegende Verletzung wirklich auch zu dieser Klasse gerechnet werden könne und müsse.

Ad b.

Die wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Beschädigten tödtlichen Verletzungen sind solche, welche nur bei einzelnen Individuen wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit (Abnormität der Bildung, ungewöhnliche und krankhafte Zustände der Organe, und organischen Theile, Krankheitsanlagen u. s. w.) tödtlich werden, und wurden von Ploucquet die individuell nothwendig tödtlichen genannt.*) In solchen Fällen

*) In diese Kategorie gehören die an sich nicht tödtlichen Verletzungen, welche aber die Veranlassung zum Tode unter Mitwirkung individueller Körperbeschaffenheit werden. Die Verletzung ist hier nur die entfernte Ursache, die nähere dagegen die krankhafte Individualität. Eine Verletzung z. B. der Lungen, welche allein den Tod nicht herbeiführen würde, kann bei einer vorhandenen inneren Krankheit den Zustand derselben so verschlimmern, dass der Ausgang tödtlich wird. Der Tod erfolgt aber hier nur mittelbar durch die Verletzung, indem die Krankheit, welche vor und bei der Verletzung schon vorhanden war, die nähere Veranlassung des tödtlichen Ausganges ist, weil ihr durch die Verletzung nur Vorschub zu ihrem

hat der Gerichtsarzt aus der Species facti und dem Leichenbefunde genau zu erheben und anzugeben, worin etwa die unregelmässige Beschaffenheit des Körpers des Verstorbenen bestand, und wie, und auf welche Weise die stattgehabte Verletzung desselben hiedurch einen tödtlichen Ausgang nehmen konnte und musste. Dass ein solcher Nachweis physiologisch und pathologisch gründlich geführt werden muss, versteht sich von selbst.

Ad c.

Zu den wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten tödtlich gewordenen Beschädigungen gehören z. B. Berausung, heftige Gemüthsbewegung, stürmische Flucht des Verletzten nach dem Acte seiner Beschädigung, hilflose Lage, Alter, Geschlecht u. s. w. Namentlich ist der Einfluss heftiger Gemüthsaffecte excitirender wie deprimirender Art von ganz besonderer Erheblichkeit, schwer und nicht immer mit physischen Gründen nachzuweisen; ebenso höchst einflussreich sind Menstruation und Schwangerschaft. Solche und ähnliche besondere Umstände hat daher der Gerichtsarzt bei der Beantwortung vorliegender Frage aus den Acten sorgfältig zu erheben und hierauf ihren Einfluss auf die Verschlimmerung und den tödtlichen Ausgang des traumatischen Krankheitszustandes des Beschädigten wissenschaftlich zu beleuchten.

Ad d.

Ebenso muss bei der Beantwortung dieser Frage bei den wegen zufälliger äusserer Umstände tödtlich

Fortschritte geleistet wurde. Der vorhandene krankhafte Zustand kann als eine Accidens nicht betrachtet werden, denn er war zur Zeit der Verletzung schon vorhanden und ist eine Eigenthümlichkeit des Verletzten; die Verletzung an sich gedacht, hätte den Tod nicht herbeigeführt, war vielmehr nur eine Accidens zu der Krankheit, aber dessen ungeachtet eine der Todesursachen, weil ohne sie der Tod nicht erfolgt wäre.

gewordenen Verletzungen genau aus den Acten nachgewiesen werden, worin diese bei und nach der Verletzung bestanden, von welcher Art und Beschaffenheit sie waren, und auf welche Weise sie den tödtlichen Erfolg der Verletzung bedingen und beschleunigen konnten.

Zu diesen zufälligen äussern Umständen gehören aber vorzüglich:

1) Ort und Zeit einer Verletzung, zumal z. B. durch hilflose Lage, Erkältung*), Einwirkung starker Sonnenstrahlen u. s. w. sehr wichtige ursächliche Momente gesetzt werden, welche einen höchst ungünstigen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang einer Verletzung ausüben.

2) Die Localität, wo der Verletzte liegt.

3) Klima, Jahreszeit, Witterungs-Constitution, Temperatur der Luft, schneller Wechsel derselben.

4) Epidemische Krankheiten, stationäre Krankheits-Constitution.

5) Transport eines Verletzten oder Kranken.

6) Diät und Lebensordnung.

7) Neue Verletzungen, körperliche oder psychische Störungen und Eindrücke, schädliche heilkünstlerische Behandlung u. s. w.

Hat nun der Gerichtsarzt diese Fragen wissenschaft-

*) Wenn z. B. Jemand an einem einsamen Orte bei grossem Kältegrade so verletzt wird, dass er dadurch unfähig gemacht ist, sich fortzubewegen, und er nun erfriert, so wird alsdann vom Gerichtsarzte eben sowohl bewiesen werden müssen, dass der Tod durch Erfrieren eintrat, als auch, dass die Wunde, welche nicht die alleinige Todesursache war, das Hinderniss abgab, sich von der Stelle zu bewegen. Oder wenn Jemand eine Verletzung eines mehr oder weniger oberflächlichen Gefässes erhielt, und er verblutet sich daran, so wird hauptsächlich der Verblutungstod nachzuweisen sein. Aus beiden Todesarten lässt sich aber der Schluss ziehen, dass rechtzeitige Hilfe den Tod abgewendet hätte.

lich und möglichst erschöpfend beantwortet, so folgt alsdann wieder das Resumé wie oben bei den Körperverletzungen als Schluss des Gutachtens.

III.

Bei der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Nach § 243 des Strafgesetzbuches besteht das Verbrechen der Vergiftung darin, dass Jemand einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatze ihn zu tödten, oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat.

Im § 107 der Strafprozessordnung wird daher befohlen, dass, wenn sich ein Verdacht stattgehabter Vergiftung ergibt, Chemiker als Sachverständige bestellt werden müssen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen sollen. Hätten sie aber kein Gift gefunden, so müsse alsdann von den Chemikern und Gerichtsärzten gemeinschaftlich begutachtet werden, wie die Erscheinungen, welche auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien?

Für das gerichtsärztliche Gutachten ergeben sich nun hieraus folgende Fragen:

1.

Ist der Verstorbene vergiftet worden, und wie sind die auf Vergiftung hindeutende Erscheinungen zu erklären?

Vor Allem muss dem Gutachten eine möglichst vollständige Species facti vorangehen, worin namentlich eine